

Meldepflicht der Beitrags- und Gebührenpflichtigen bei nachträglichen Flächenveränderungen (z.B. Dachgeschossausbau)

Die Gemeinden Bergtheim und Oberpleichfeld bitten unbedingt zu beachten, dass alle Beitrags- und Gebührensschuldner nach den gemeindlichen Beitrags- und Gebührensatzungen zur Entwässerungssatzung bzw. zur Wasserabgabensatzung verpflichtet sind, maßgebliche Flächenveränderungen unverzüglich zu melden.

Dies betrifft sowohl Grundstücks- und Geschossflächenerweiterungen oder Umnutzung von Nebengebäuden, wie z.B. nachträgliche Ausbauten von Dachgeschossräumen oder die Einrichtung eines Hobbyraumes im Keller – soweit hierfür keine Baugenehmigung erforderlich war.

Die Grundstückseigentümer, die bisher Ihrer Meldepflicht noch nicht nachgekommen sind, werden hiermit aufgefordert, Ihrer Meldepflicht unter Vorlage einer Skizze mit den Außenmaßen der ausgebauten bzw. umgenutzten Flächen bei der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim schriftlich nachzuholen.

Mit der vorsätzlichen Verletzung dieser Meldepflicht begeht der Beitrags- und Gebührenpflichtige eine Abgabenhinterziehung (Art. 14 KAG).

Auskünfte hierzu erteilt Ihnen in der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim Herr Schädler (90071-21).